

Hauptsatzung

der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim *(in der Fassung der 3. Ergänzungssatzung vom 24.06.2025)*

Gemäß § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 24.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Harsum“.

(2) Die Gemeinde Harsum besteht den Ortschaften:

Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg

(3) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in der Ortschaft Harsum.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt einen silbernen (weißen) Ring, belegt mit einer goldenen (gelben) Ähre in rotem Wappengrund.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Innenschrift „Gemeinde Harsum – Landkreis Hildesheim“.

(3) Die Ortschaften führen ihre Ortschaftswappen in der Form der bis 1974 geltenden Gemeindewappen bei repräsentativen Anlässen weiter.

§ 3

Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassungen des Rates bedürfen

- a. die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt,
- c. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.100,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den Ortschaften Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft. Sie beträgt:

bis 1.000 Einwohner	5 Mitglieder
1.001 – 2000 Einwohner	7 Mitglieder
über 2000 Einwohner	9 Mitglieder.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den im § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - a. Förderung und Durchführung von Aufgaben der Jugend- und Seniorenbetreuung auf Ortschaftsebene, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung handelt,
 - b. bei Zuschussanträgen von Vereinen und Verbänden und sonstigen Vereinigungen ist bei einer Investitionssumme von nicht mehr als 500,00 € die Zuständigkeit des Ortsrates gegeben. Davon bleiben die in der jeweiligen Ortschaft regelmäßig an die Ortsräte zu zahlenden Zuschüsse unberührt.
- (5) Neben den gemäß § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben ist der Ortsrat zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a. Bestellung einer Ortsbrandmeisterin oder eines Ortsbrandmeisters,
 - b. Maßnahmen, die die Betreuung der Ortsfeuerwehr betreffen,
 - c. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte einschließlich Miete und Pacht für den Grundbesitz in der Ortschaft.

- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (7) Die Ortsbürgermeister/Innen erfüllen unter der Voraussetzung der vorherigen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a. Die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung und die Aushändigung von Unterlagen,
 - b. die Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft aus ihren verkehrssicheren Zustand (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen etc.) sowie die Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
 - c. die Feststellung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Ortschaft und die Meldung dieser Gefahr an die Gemeindeverwaltung bzw. in Notfällen an die Polizei oder Feuerwehr,
 - d. die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen eines Sachverhaltes für die Gemeindeverwaltung,
 - e. der Aushang von Bekanntmachungen der Gemeinde Harsum,
 - f. die Vergabe und Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes der Ortschaft im Rahmen der geltenden Satzung.

Die/Der Ortsbürgermeister/In kann die Übernahme aller oder einzelner Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, soweit eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellv. Bürgermeisterin“ oder „stellv. Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Harsum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach NKomVG werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ im Internet unter der Adresse „www.landkreishildesheim.de“ verkündet bzw. bekanntgemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teil dadurch ersetzt werden, dass im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Gemeinde Harsum unter der Internetadresse **www.harsum.de** veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung an den in der Anlage dieser Satzung genannten Stellen. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Aushangdauer beträgt eine Woche, soweit nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen sowie gemäß § 7 Abs. 2 durch ortsübliche Bekanntmachung bekanntzumachen.

§ 9

Hybride Sitzungen

Die Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse können mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies in der Einladung festgelegt wurde. Die Mitglieder der genannten Gremien müssen während der Sitzung gegenseitig und auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Harsum vom 05.12.2024 außer Kraft.

Harsum, den 24.06.2025

Litfin
Bürgermeister
Gemeinde Harsum

Anlage

zu §7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum

Verzeichnis der Stellen, an denen sonstige Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind

Ortsteil	Ort der Bekanntmachungsstelle
Adlum	Kirchstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
Asel	Bischof-Johann-Straße
Borsum	Lange Straße (südlicher Eingang zum Kirchhof) Berliner Straße 12
Harsum	Oststraße 27 (Rathaus) Am Alten Schießstand/Zum Auenwald
Hönnersum	Heinrich-Aue-Straße (an der Kirche)
Hüddessum	Messestraße 20
Klein Förste	An der Masch
Machtsum	Lindenallee (vor der Kirche)
Rautenberg	Wiesinger Straße 6 (Mehrzweckgebäude)